

## Kreis-



## Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Mittwoch den 13. December 1848.

Stück 21.

Da die Wege im Kreise durch das anhaltende Regenwetter in den Monaten September und October so verschlechtert worden sind, daß sie theilweise nur mit größter Anstrengung und mit Gefahr passirt werden können, so fordere ich die Ortsrichter hierdurch auf, mit allem Nachdruck schnelligst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eingegleift und da, wo es die Nothwendigkeit mit sich bringt, mit Kies und Steinen überfahren werden. Ich habe gleichzeitig die Gensd'armen angewiesen, mir Anzeige zu erstatten, im Fall hier und da dieser meiner Anordnung nicht Folge geleistet worden seyn sollte.  
Merseburg, den 11. December 1848.  
Der Königl. Landrath **Weidlich.**

## Zur Erinnerung an den 6. und 10. December 1848.

„Man vergißt viel Leid in vier und zwanzig Stunden!“ Das haben auch wir Gottlob auf's neue zu unserm Heil erfahren. Wer unter uns hätte wohl noch am fünften December gedacht, daß schon mit dem sechsten eine Zeit anbrechen werde, in der man wieder aufathmen und sich seines Daseyns freuen könne. So schwer lag das Leben auf uns Allen, wie ein Alp, der uns im Schlafe drückt. Wir strengen alle Kräfte an, ihn von uns abzuwälzen. Vergebens! Unsrer Glieder sind wie gelähmt. Wir vermögen es nicht. Da bricht ein Strahl des frühen Morgenlichts durch die dunkle Nacht und weckt den gängstigten Schläfer, und siehe da, — Ein kräftiger Athemzug verschucht das finstere Gespenst! — So ging's auch uns am sechsten December. Mit der Verfassungs-Urkunde vom fünften ging plötzlich ein neuer Hoffnungsstrahl durch unser banges Herz und das Nacht und Nebel und tückische Finsterniß ihn nicht wieder verschlinge, daß walte Gott und jeder Redlichgestante! — Ein erfreulicher Anfang dazu ist bereits in unserer Stadt gemacht. Es war zunächst schon ein ganz guter Gedanke, daß gleich am Abend desselben Tages, an welchem die frohe königliche Botschaft zu uns gelangt war, mehrere ehrenwerthe Männer dieser Stadt, da sie grade traulich beisammen waren, das Licht ihres freundigen Dankes für das hochherzige Geschenk nicht hinter'n Scheffel stellten, sondern sogleich an's hell erleuchtete Fenster und es leuchten ließen vor aller Welt.\*) Und noch besser war's, daß sie sich als bald zusammen thaten — denn frische Fische, gute Fische! — und an des Königs Majestät die kurz' und gute Dankadresse richteten, welche wir in der vorigen Nummer dieser Blätter mit Freuden gelesen und mit vielen Andern nachträglich unterschrieben haben. Wie aber Ein Herz des Andern Spiegel ist, so hielt auch unsere Bürgerwehr mit ihrer Willensmeinung in dieser Sache nicht hinter'm Berge. Am 10. December trat sie zu einem aufrichtigen Danke gegen den Geber aller guten Gaben, zu einem feierlichen Gottesdienste in der hiesigen Stadtkirche zusammen und demselben schloß sich eine festliche Parade auf dem Marktplatze an, bei welcher von dem neu erwählten

\*) Für die auswärtigen Leser wird bemerkt, daß an dem betreffenden Abend die Fenster der Gaststube des Schenkwirthe Harnisch in der Oberburgstraße hell erleuchtet und an einem derselben die einfache Aufschrift: — Es lebe unsre neue Verfassung! zu lesen war.

Anmerk. des Setzers.

Chef der Bürgerwehr dem geliebten Könige, und von dem Führer der 5. Compagnie der reichen Königsgabe unter dreifach donnernder Zustimmung der ganzen Versammlung ein freundiges Lebehoch gebracht wurde. Am Abende waren fast alle Straßen der Stadt auf das freundlichste freiwillig erleuchtet\*\*) und eine fröhliche Menge durchwogte sie, mitunter in traulicher Verbrüderung. Auch an transparenten Sinnprüchen fehlte es nicht. Die einfachsten: „Gott segne den König!“ „Einigkeit macht stark!“ an die jüngste, schmerzliche Vergangenheit gehalten, gaben dem erusteren Sinne Mancherlei zu denken. Aber recht ergreifend war es, an einem hell erleuchteten Hause unsre preussische Fahne, die erst vor Kurzem noch in den Staub getretene, zu Glanz und Ehren wieder aufgerichtet zu sehen! Arbeiten wir Alle mit redlichem, unermüdelichen Herzen daran, daß sie nun auch für alle Zukunft aufgerichtet bleibe, unbeschadet der deutschen Fahne, die wir schon deshalb nimmer verlassen wollen, weil unser König zu ihr zu halten in verhängnisvoller Stunde gelobt hat! — Mit Adressen und Vivats und Illuminationen, das wissen wir Alle, ist's nicht abgethan.

„Nur weise Gut behält ihr Gut.“

An praktischer Gelegenheit zur Uebung dieser Weisheit wird es uns nicht fehlen. Denken wir nur zunächst an die binnen Kurzem bevorstehenden neuen Wahlen. Doch davon, will's Gott und Zeit, ein andermal.

\*\*) Nur einige ultra-demokratische Dunkelmänner, die der heilige St. Florian erleuchten möge, hatten nicht illuminirt.

Anmerk. des Setzers.

## Der besiegte Zweifel.

Sie haben stets gezwweifelt  
An Deiner Redlichkeit  
Und Deines Hauses Stätte  
Mit frechem Wort entweicht,  
Sie haben stets gezwweifelt,  
Daß Du seist je gewillt,  
Die Freiheit uns zu geben,  
Ob der das Herz uns schwillt!

Es strömt in Deinen Adern  
Der Hohenzollern Blut,  
Doch haben sie gezwweifelt  
An Deinem starken Muth,

An Deines Herzens Milde,  
An Deinem deutschen Sinn, —  
Dich in den Staub zu ziehen,  
Dünl' ihnen Hochgewinn.

Sein Blut ist auch nicht reiner,  
So sprachen sie voll Hohn,  
Er ist wie unser einer,  
Reißt ihn von seinem Thron!  
Sie haben selbst bezweifelt  
Den Glauben Dein in Gott,  
Weil mit dem eignen Glauben  
Sie trieben eitel Spott.

Wollt' ja auch uns schon dünken  
Zu Zeiten, ach, mit Schmerz,  
Als hättest Deinem Volke  
Verschlossen Du Dein Herz! —  
Gottlob, Du hast's bewiesen,  
Daß stark Dein Arm noch ist  
Und Deine offene Seele  
Nichts weiß von Hinterlist!

Die That hat's nun bewiesen:  
Nach Freiheit steht Dein Muth,  
Drum dünkt des Volkes Freiheit  
Dir auch ein heilig Gut;  
Nicht minder Dir im Herzen  
Der deutsche Glaube lebt,  
Der, seinen Gott zum Schilde,  
Nicht vor der Hölle bebt.

Drum, ob auch vom Verrathe  
Du selber rings bedroht,  
Hast Du mit Gott gerettet  
Dein Volk aus tiefer Noth,  
Und bist uns wieder worden  
Ein treuer König nun,  
Und kannst getroßt nun wieder —  
In unserm Schooße ruhn! —

## Bekanntmachungen.

**Straßenbeleuchtung.** Der nächste Zeitabschnitt der Straßenbeleuchtung hiesiger Stadt beginnt mit dem 13. December und endet den 29. December d. J. Die Laternen sollen brennen am 13. December von 5 bis 8½ Uhr, am 14. December von 5 bis 9½ Uhr, am 15. December von 5 bis 10½ Uhr, vom 16. bis 21. December von 5 bis 11 Uhr, vom 22. bis mit 26. December von 4¾ bis 11 Uhr, am 27. December von 5 bis 11 Uhr, am 28. December von 6 bis 11 Uhr, und am 29. December von 7¼ bis 11 Uhr.

Merseburg, den 11. December 1848.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** In einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe ist an die städtischen Behörden die Anfrage gerichtet worden: ob die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit Beginn des Jahres 1849 erfolge. Der den Bittstellern hierauf ertheilte Bescheid vom heutigen Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf die an die städtischen Behörden ergangene Anfrage: ob die Mahl- und Schlachtsteuer mit dem Beginn des Jahres 1849 endlich einmal aufhöre? wird Ihnen im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung hierdurch erwiedert, daß wir diesen hochwichtigen Gegenstand stets im Auge behalten und schon vor dem Eingange Ihrer Eingabe

in mehreren Städten Erkundigung hierüber eingezogen haben. Die Nachrichten, welche uns insbesondere durch den Magistrat in Naumburg hierüber geworden sind, bestätigen es, daß die Steuerbeträge, welche durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer ausfallen, durch die bisherige Besteuerungsart ohne die größten Bedrückungen nicht aufgebracht werden können. In jener Stadt ist dies neben einer Steigerung der von den wohlhabenderen Einwohnern zu entrichtenden Steuersätze nur dadurch möglich geworden, daß der zur Schuldentilgung ausgefetzte Betrag, außerdem aber ein nicht unbedeutender Kapital-Zuschuß aus der Kammereikasse zur Deckung des Fehlenden mit verwendet wurden. Hiernach und nach unseren wiederholten Erwägungen kann die Mahl- und Schlachtsteuer nur dann in Wegfall kommen, wenn eine durchgreifende, alle Steuerfreiheiten beseitigende, eine völlige Gleichmäßigkeit in der Besteuerung herbeiführende Veränderung in unserem Steuerwesen im gesetzlichen Wege herbeigeführt wird. Wir dürfen hoffen, daß ein solches Steuergesetz, durch die obwaltenden Verhältnisse bisher verzögert, baldigst erfolgen werde. Denn es enthält das Allerhöchste Patent in Betreff der Zusammenberufung der Vertreter vom 5. d. M. auch die Zusicherung, daß der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und ein Gesetz über die Einkommensteuer werde vorgelegt werden. Die neuen Kammern treten im Februar k. J. zusammen und es wird somit, wie wir mit Bestimmtheit hoffen, Ihren Wünschen in nicht allzulanger Zeit entsprochen werden können. Bis dahin muß der jetzige ohne Bedrückungen und Verwirrungen nicht abzuändernde Zustand ertragen werden.

Merseburg, den 11. December 1848.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** Als muthmaßlich gestohlen sind ein Beil, eine Art und ein Spaten in Beschlag genommen worden.

Wer dergl. Gegenstände vermißt, wolle sich im Polizeibüreau melden. Merseburg, den 10. December 1848.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsingesessenen gebracht:

- 1) daß beim unterzeichneten Gerichte der Mittwoch einer jeden Woche von 10 bis 1 Uhr Vormittags als Depostaltag bestimmt ist, aber alle zur Annahme in das Depositum bestimmte Gelder, Documente und Präziosen gehörig vorher offerirt werden müssen, indem vorläufige Asservation von Depositalgeldern gesetzlich unzulässig ist;
- 2) daß der Herr Land- und Stadtgerichts-Rath Schäfer als 1ster Kurator, Herr Oberlandesgerichts-Assessor Brummer als 2ter Kurator, und der Herr Rentant Scharlow, gemeinschaftlich zur Verwaltung des Depositorit bestimmt sind;
- 3) daß daher alle Zahlungen und Einlieferungen von zum Deposito bestimmten Gegenständen nur an diese 3 Beamte gemeinschaftlich geschehen dürfen und nur eine von denselben gemeinschaftlich ausgestellte Quittung gegen nochmalige Zahlung schützt.

Merseburg, den 24. November 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.



**Auction.** Am ersten Tage der den 18. December d. J. und folg. Tage, Vormittags von 9 Uhr an, in der Wohnung des Herrn Oberforstmeister von Schleinitz in der Altenburg stattfindenden Auction kommen die Betten und die Bett-, Leib- und Tischwäsche vor.

**Magel, Auct.**

**Verkauf.** Ein neuer einspänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und ein neues beschlagenes zweispänniges Hinterrad stehen zu verkaufen auf dem Neumarkte bei

**H. Laue, Schmiedemeister.**

**Handlungsanzeige.** Zum herannahenden Weihnachtsfeste empfehle ich große Smirn. Rosinen, beste Zanthé Corinthen, frische Bamb. Schmelzbutte, Genueser Citronat, so wie alle übrigen Materialwaaren zu billigsten Preisen.

**L. Zimmermann, Neumarkt.**

Varinas in Rollen, alte abgelagerte Waare, 1843r Jahrgang, Portorico und Petit-Portorico, erlasse in Rollen und einzeln billigt.

**L. Zimmermann, Neumarkt.**

In Cigarren, sowohl Bremer als inländisches Fabrikat, kann stets mit alter Waare dienen, und offerire solche in den Preisen von 2 $\frac{3}{4}$  bis 24 Thlr. die 1000 Stück.

Alle Sorten Aquavite und Liqueure, Jamaica Rum, Westind. Rum, Arac de Goa, Punsch- und Grog-Extract, ff. Sprit, alter Nordhäuser Kornbranntwein billigt bei

**L. Zimmermann.**

Gelben und weißen Wachsstock, bunte Kinderwachsstücke und Wachslichte, empfiehlt

**L. Zimmermann.**

### Empfehlung.

**Römischer Volkskalender für 1849,**  
von Glasbrenner, à 10 Sgr.

Zu haben bei

**Gustav Lots.**

Beispiel aus dessen logischen Beweisen:

Gäbe es keine Wolle, so sähen auch die Schaafsköpfe nicht in der Wolle; sähen die Schaafsköpfe nicht in der Wolle, so sehnten sie sich auch nicht nach der Despotie zurück; sehnten sie sich nicht nach der Despotie zurück, so hörten wir sie auch nicht in den Zeitungen blöcken; wir hören sie aber im Kreisblatt blöcken, ergo muß es auch — Wolle geben.

**Empfehlung.** Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich eine Auswahl von Täschner- und Sattlerwaaren, als: Jagd-, Reise-, Geld-, Damen- und Kindertaschen, Reisekoffer, Schulränzchen und Schultaschen für Knaben und Mädchen, Damenkalluschen, fertige Sophas und Fußbänke, Hofenträger mit und ohne Stickerei, Reit-, Fahr- und Kinderpeitschen und noch viele verschiedene Gegenstände. Auch werden alle in mein Fach einschlagende Stickerei-Arbeiten schnell und sauber fertig.

**Julius Hammer am Markt.**

### Empfehlung.

Ich bitte auch mich in diesem Jahre gütigst zu beachten, und empfehle mich mit gewürzten, weißen und braunen **Sonigkuchen**, auf 1 Thlr. 12 Sgr. **Nabatt.** Auch empfehle ich mich mit verschiedenen Arten **Confecten** an Christbäume.

Endlich bitte ich um zahlreiche Bestellung der beliebten **Weihnachtsstollen.**

**H. Frauenheim, Gotthardtsstraße.**

### Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle ich eine große Auswahl Damen- und Kindermüße, von allen beliebigen Fellarten, so wie Herren- und Kindermützen zu auffallend billigen Preisen. Auch werden Bestellungen aller Art, die in mein Geschäft einschlagen, schnell und sauber angetertigt von

**J. G. Knauth, Kürschnermeister,**  
Entenplan Nr. 82.

Haasenfelle kauft fortwährend zum höchsten Preis

**J. G. Knauth.**

### Verbotener Weg.

Der Feldweg an der Köbtschner Grenze, welcher von der Naumburger Straße nach Süden führt, wird für Benutzung der Köbtschner Flur und fremden Fuhrwerks, desgleichen das Umkehren mit dem Ackergeräthe beim Aekern, von den Köbtschner Flurbesitzern verboten. Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr., bei wiederholten Malen müssen die geschärfteren Bestimmungen eintreten.

Niederbeuna, den 9. December 1848.

Im Auftrage der Flurbesitzer:  
**Drschrichter Hündorf.**

Die octroyirte **Verfassung** macht einen bedeutenden Abschnitt in unserer politischen Bewegung; eine Verständigung darüber ist notwendig. Zu diesem Zwecke berufen wir **zum 17. December, Nachmittags 2 Uhr, eine**

### Volksversammlung

in den hiesigen Thüringer Hof, und laden hierdurch Stadt- und Landbewohner zur Theilnahme ein.

Merseburg, den 11. December 1848.

### Die vereinigten Clubs.

Alle Pächter der Pastor Körnerschen Grundstücke werden aufgefordert, die Rückstände binnen 8 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls Klage erfolgt.

**Anzeige.** Der mit 68 Unterschriften in Nr. 94. d. Bl. veröffentlichte Aufruf hatte nebst der zugehörigen Adresse an des Königs Majestät weitere 258 Unterschriften gefunden. Dazu sind nun noch 385 neue hinzugekommen, und daher haben im Ganzen 711 Unterschriften an Se. Majestät den König eingesendet werden können.

Merseburg, den 10. December 1848.

**Weiß jun.**

### Die octroyirte Verfassung.

I.

Nachdem sich die erste Aufregung gelegt hat, in die das Land durch die überraschende Verkündigung eines octroyirten Grundgesetzes gerathen war, dürfte es wohl an der Zeit seyn, die Sache selbst in diesen Blättern näher ins Auge zu fassen, um sich klar zu werden, was wir eigentlich erhalten haben und was uns fehlt.

Was ist eine octroyirte Verfassung? Es ist ein Grundgesetz, welches nicht von den Vertretern des Volkes berathen und mit dem Fürsten vereinbart, sondern vom Letztern aus eigener Macht gegeben ist.

Da, wo Gesetze (und wären es auch die besten) vom Fürsten allein gegeben werden, besteht die absolute Monarchie. Der Wille des Volkes wird im absoluten Staate wie der Wille Unmündiger angesehen, den die Regierung nur zu beachten braucht, wenn sie will. Ist jedoch das Volk sich bewußt geworden, daß es in seiner Gesamtheit den Staat bildet und daß der Staat nur das Wohl der Ge-



samtheit und jedes Einzelnen fördern soll, so kann es nicht mehr unter dem Absolutismus stehen, nicht mehr von Adel und Beamten allein regiert werden. Es verlangt Freiheit, gleiche Berechtigung und Selbstverwaltung.

Dies soll durch die Verfassung bestimmt und gesichert werden. Eine verfassungsmäßige Regierung ist daher eine solche, welche dem Volkswillen gemäß regiert, der durch die Volksvertreter ausgesprochen ist.

Kein Gesetz darf gegeben, keine Steuer erhoben werden ohne die Zustimmung der Volksvertreter, und sowohl der Fürst als die Regierung und jeder Civil- oder Militär-Beamte muß die Gesetze so getreulich halten, als es von den übrigen Staatsbürgern verlangt wird. Der Minister muß ebenso sicher in seinem Schlosse seyn, als der ärmste Demokrat in seiner Kammer. Aber der Minister darf sich ebenso wenig am Recht und der Freiheit vergeifen, als der arme Demokrat ungestraft ein Gesetz verletzen darf.

Seit dem März d. J. ist Preußen in die Reihe der Verfassungsstaaten getreten. Der König versprach, daß eine Verfassung auf breiter Grundlage mit der aus Urwahlen hervorgehenden Volksvertretung vereinbart werden solle und gab am 8. April das, mit dem vereinigten Landtage berathene Wahlgesetz für die National-Versammlung. Ferner gab er das Gesetz über einige Grundlagen der künftigen Verfassung, worin der National-Vertretung die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie die Feststellung des Staatshaushaltes und das Steuerbewilligungsrecht zugesichert wird.

Hierdurch mußte der Absolutismus enden. Es durfte kein Gesetz, am wenigsten das Verfassungsgesetz, ohne Zustimmung der Volksvertreter gegeben werden. Ebenso wenig war die Feststellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben pro 1848 gestattet.

W.

N.

(Fortsetzung folgt.)

Herr Assessor Herrmann setzt sich auf's große Pferd! — Ihm diene zur nöthigen Belehrung, daß die gesammte Bürgerschaft und jeder Einzelne, auch der Geringste, das unzweifelhafte Recht und sogar die Pflicht hat, ihn zu fragen: wie er als Mitglied der städt. Behörde dazu gekommen, im Widerspruch mit seinem Bürgereide und seinem Soldateneide, bei jener sammervollen Deputation sich zu betheiligen. Die That geschah öffentlich, öffentlich sei auch die Rechtfertigung, sonst bleibt der Schandfleck sitzen. — Verstanden? —

Die in den Ausdrücken ganz gehörig und nachdrücklich enthaltene gemeine Drohung darf dem Polizeimanne und dessen Sympathien für das Büttelamt wohl zu Gute gehalten werden. Also dadrum keine Feindschaft! —

### Herr Lehrer Dresden

nennt sich in einer Unterschrift im v. St. d. Bl. Oberlehrer. Dieser Titel ist ihm nicht beigelegt und daher eine Annäherung. Daß Herr Dresden die oberste Knabenklasse der hies. Bürgerschule verwaltet, giebt ihm auf einen solchen Titel kein Recht und macht keinen Rangunterschied. Oben oder Unten, — Lehrer ist Lehrer. — In jedem Stande aber wird nur Der am meisten gelten, welcher ohne Prasseln und Quassel am redlichsten seine Pflicht erfüllt.

### Nur Fünf?

Nicht „zwei Juristen,“ wie zu lesen,  
Es sind ihrer drei gewesen.  
Aber Null zählt niemals mit,  
Also bleibt das Facit.

### Nachricht für den Gemeindeverband von Starfiedel.

In Sachen, die Straßenfrohnne betreffend, haben wir Deputirte von dem Herrn Regierungs-Präsidenten abschlägliche Antwort erhalten.

Sellmann. Iblefeldt. Busch. Christel.

Herr Kaufmann Schönlicht hiers. hat mir mitgetheilt, ein hiesiger Beamte hätte ihn aufgefordert, er möge nicht mit mir umgehen, weil sein Geschäft dadurch leiden würde, indem ich ein Republikaner sei.

Obgleich ich den Titel eines Republikaners an sich für keine Schmähung halte, so ist er doch im Sinne dieses Beamten eine Verläumdung. Ich werde also diesen Beamten als feigen Verläumder bezeichnen, wenn er nicht binnen 8 Tagen seinen Namen angiebt.

Ueberhaupt ist schon hier mehrfach die Niederträchtigkeit vorgekommen, Geschäftsmännern wegen politischen Meinungen zu schaden. Ich gehöre nicht zu den Schwächlingen, welche sich durch dergleichen Armseligkeiten einschüchtern lassen, werde mich aber bemühen, solche Fälle öffentlich bekannt zu machen.  
Merseburg, den 13. December 1848.

Der Kaufmann Jungmann.

In Nr. 98. dieses Blattes haben verschiedene Wahlmänner unseres Kreises, die bekannten 74, ihr Verfahren am 15. November der Deffentlichkeit übergeben, natürlich um sich zu rechtfertigen, und wie sie selbst angeben, verbreitete falsche Darstellungen zu berichtigen. Solches Unternehmen muß aber höchlich wundern, da die ganze Handlungsweise an jenem Tage eine irrige, durchaus unberechtigte war. Irrthum bleibt Irrthum, mag er genau oder ungenau entstellt oder getreu mitgetheilt werden. — Wie kommen die 74 dazu, den Deputirten zur Rechenschaft zu ziehen, der an keine Instruction gebunden, nur seinem Gewissen zu folgen hatte? Nichts als das hat Herr Neubarth gethan und sich dadurch die Achtung und den Dank aller wahrhaft Constitutionellen erworben. Wer hat den 74 ein Recht gegeben, was die Urwähler von 50,000 Seelen nicht für sich in Anspruch nehmen dürfen? Schweigen — oder Bekennen des Unrechts waren das Einzige, welches im vorliegenden Falle geschehen mußte.

### Ein Urwähler vom platten Lande.

Was macht sich denn der Bischoffersche Hoffmann in den Blättern so mausig über den Alttraustädter Gerichtshalter? Welken seine Zeitgeister mit Gewalt zum Kopfe raus, oder will er nur hören lassen, daß er och stüdt ist und Pressfreiheit treiben kann, — damit er mal unverletzlicher Deputirter mit 3 Thlr. Diäten werden kann. — Allen Respect. —

Will er denn nicht auf „die bescheidene Hasenanfrage“ noch beantragen, daß die im Herbst weggeschossenen Hasen gebraten zurückgegeben werden müssen?

Das wäre den Anforderungen der Zeit entsprechend und mehr wie — ic.

Die Zeit wird rächen und richten, das sieht man an Mancken.

### Brandenburgsch.

Der uns mit dem Poststempel Halle 11/12. zugegangene anonyme Artikel (Entgegnung) kann nur dann Aufnahme finden, wenn der Einsender der Unterzeichneten seinen Namen genannt hat. Discretion wird zugesichert.

### Die Redaction des Kreisblatts.

Druck und Verlag von Robigshärens Erben. Redigirt von Carl Jurt in Merseburg.

Hierzu zwei Beilagen.



## Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat. (Schluß.)

### Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverleglich. Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akten des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er besiegt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes vorordnet. Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. In Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. Art. 49. Der König beruft die Kammer und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sessien nicht wiederholt werden. Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leitet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentenschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist. Art. 55. Zu der Krone in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln. Art. 56. Die Regentenschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentenschaft einen Eid, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

### Titel IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

### Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Art. 61. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen werden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern. Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter

erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. \*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt. Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. \*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Volkzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz. Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt. Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsengang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach abschließender Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Schrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche



Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilsache wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten wider Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

#### Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Nichterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. Auf die Versezungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 87. Den Richtern dürfen andere besetzte Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Art. 89. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgesetzt. Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden. Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt. Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

#### Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

#### Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Stat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Stat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. Art. 103. Zu Stats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

#### Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preussischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird. 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind. 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt. Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden. 4) Die Verathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt. Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufstandes können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

#### Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidlische Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

**Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von Strotha, Rintelen, von der Heydt.

Se. Majestät hat verordnet: daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammengetreten.



**Drei schlagende Zeugnisse des Wiedererwachens eines gesunden Rechtsgefühls und wahrhaft patriotischen Sinnes.**

Wir haben vor einiger Zeit eine Ansprache des Berliner Magistrats an seine Mitbürger vom 21. November d. J. als einen Beleg für die den Maaßregeln der Regierung sich zuwendende Gesinnung der Hauptstadt mitgetheilt. Wir glauben auch die Mittheilung des Erfolges jener Ansprache und zwar um so weniger vorenthalten zu dürfen, als derselbe allen Gutgesinnten zur größten Genugthuung gereicht. Er geht aus der nachstehenden Bekanntmachung unter Nr. 1. hervor. Die derselben folgende unter Nr. 2. bekundet die wahrhaft erhebende Wirkung, welche der ungesetzliche Beschluß der Steuer-Verweigerung Seitens der Partei Unruh, in einem der Ansicht der letzteren ganz entgegengesetzten Sinne hervorgebracht hat. Nr. 3. endlich enthält eine Mittheilung aus Nr. 284. der Berlinischen Nachrichten, welche eine Verbreitung in weiteren Kreisen um so mehr verdienen dürfte, als sie das wackere politische Bekenntniß 900 junger Handwerker enthält, deren kernhaste Gesinnung dem Stande, dem sie angehören, eine lebenskräftige Zukunft verbürgt.

**1) An unsere Mitbürger.**

Mit großer Freude und Genugthuung haben wir aus den zahlreichen zustimmenden Erklärungen, die uns aus der Nähe und Ferne zugegangen sind, den Anklang wahrgenommen, den unsere Ansprache vom 21. November d. J. in unserm Vaterlande gefunden hat. Wir sagen unsern innigen Dank allen den Viedermännern, welche uns durch ihre Zuschriften die stärkende Gewißheit gegeben haben, daß wir ihnen durch jenen Ausdruck unserer Ueberzeugung in gleichen Gefühlen und Gesinnungen begegnet sind. Die entgegengesetzten Stimmen, welche sich uns in öffentlichen Blättern, in Adressen und in einem Pamphlete kundgegeben, haben uns nicht überraschen und um so weniger beirren können, als ihre Angriffe hauptsächlich gegen uns selbst, nicht aber gegen die Sache, welche wir vertreten, gerichtet waren. Die Art dieser Angriffe befestigt uns nicht minder, als jene beistimmenden Erklärungen in der Ueberzeugung, daß wir der Wahrheit das Wort geredet und unsere Stimme für die Sicherung der wahren Freiheit erhoben haben, welche in der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, in der Ordnung und Gessittung, in der Heilighaltung des Gesetzes und in der Liebe wurzelt. Durch diese höheren Mächte ist der preussische Staat aufgebaut worden. Durch sie, nicht durch seine physische Macht, die nur ein Produkt seiner Intelligenz war, ist Preußen als ein edles und geachtetes Glied in die europäische Staatenfamilie eingetreten. Nur durch sie hat es sich vor einem Menschenalter von seinem Falle glänzender als je erhoben. Durch sie wird es sich auch jetzt erheben. Deutlicher als jemals wird jetzt wie der Abweg so der rechte Weg erkannt, der fortan zu entschlossener That einzuschlagen ist, der Weg der Besonnenheit, der Vernunft und des Friedens, der Weg patriotischer Hingebung, allgemeiner Gerechtigkeit und aufrichtigen Wohlwollens gegen alle unsere Brüder ohne irgend einen Unterschied. Auf diese Ueberzeugung, die jetzt die Nation durchdringt, bauen wir unsere Hoffnung auf eine glückliche Lösung der Aufgabe unserer Zeit, auf eine große Zukunft unseres Vaterlandes.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

**Der Magistrat.**

**2) Bekanntmachung.**

In Folge des von einer Fraction der National-Versammlung ausgegangenen Ausrufs zur Steuer-Verweigerung sind dem Kgl. Staatsministerium, um etwaigen Verlegenheiten der Staatskasse vorzubeugen, aus allen Theilen der Monarchie zahlreiche Anerbietungen zu Steuer-Vorausbezahlungen und Geldbeiträgen aller Art — nicht selten mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf Rückzahlung und Verzinsung — gemacht worden. Mehrere Patrioten haben sogar mit der uneigennützigsten Hochherzigkeit ihr gesamntes Vermögen dem Staate zur freiesten Verfügung gestellt. Der gedachte Ausruf, welcher von den traurigsten Folgen für unser gesamntes Vaterland hätte werden können, ist — Dank sei es dem gesunden Sinne des

Volks — fast ohne alle Wirkung geblieben und hat nur an wenigen Orten eine ganz kurze Stockung der Steuer-Einzahlungen nach sich gezogen. Die Staats-Kasse befindet sich daher nicht in der Lage, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse von den bereitgestellten Opfern Gebrauch machen zu dürfen. Nichtsdestoweniger erscheint es dem Unterzeichneten als eine mit Freudigkeit zu erfüllende Pflicht, den hohen Werth der gemachten Anerbietungen und des sich darin kundgebenden Ausdrucks wahrer Vaterlandsliebe hiermit öffentlich dankend anzuerkennen.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Für den Finanzminister: **Rühne.**

### 3) Adresse 900 junger Handwerker.

Dem Magistrate zu Berlin ist unter dem 26. November e. von dem daselbst unter der Leitung des Dr. Wunschmann bestehenden Handwerkerbunde, zu welchem 900 junge Männer aus dem Handwerkerstande sich vereinigt haben, nachstehende Vorstellung zugegangen, durch welche seine Mitglieder, obschon sie statutenmäßig keine politischen Zwecke verfolgen, sich veranlaßt sahen, als Staatsbürger ihre politische Gesinnungen frei und offen vorzutragen, um alle bösen Einwirkungen und alle ihnen feindlich gesinnten Einflüsterungen zu Schanden zu machen.

„Wir erachten dafür, daß das preussische Volk nicht erst durch die blutigen Märztage, sondern schon früher durch die geförderte Schulbildung zur nationalen Freiheit und zur politischen Mündigkeit geführt worden. Wir finden in dieser die Freiheit des Denkens und die Freiheit des gesetzlichen Handelns fest begründet. Wir wollen die Freiheit, die Gott jedem Menschen schon mit seiner Geburt verliehen, wir wollen, daß die von der Nation geforderten und verbrieften Grundfreiheiten Sicherung und dahin Ausbildung erhalten, daß die Freiheiten der einzelnen Menschen, sowie der Vereine durch politische und positive Gesetze nur insoweit eingeschränkt werden, als das Gemeinwohl es unabweißlich fordert. Wir erkennen an, daß diese Freiheiten nur in Gesetz und Ordnung begründet seyn können und machen uns deren Aufrechterhaltung im ganzen Umfange zu einer unumstößlichen Aufgabe. Indem wir die drückende Schwüle der Zeit fühlen, in welcher Handel und Gewerbe darniederliegt, wollen wir gegen alle Gesetzlosigkeit und den Umsturz der bürgerlichen Ordnung kämpfen. Wir sind fest überzeugt, daß auf dem Wege der Anarchie nimmermehr Freiheit und Wohlfahrt zu erlangen ist, und wünschen, daß die Handhaber der Gesetze mit der größten Entschiedenheit allem Unwesen steuern möchten, das das Unglück über Tausende gebracht hat. Wir wollen endlich unsere gesetzlichen Freiheiten durch eine constitutionelle Monarchie auf demokratischen Grundlagen vertreten sehen und erkennen in ihr allein die einzige Gewähr für das Bestehen und die Wohlfahrt des Vaterlandes, wie für die Freiheit des Volkes. Wir weisen alle republikanischen Bestrebungen entschieden zurück und werden uns nicht durch glänzende Vorpiegelungen derjenigen täuschen lassen, welche, ohne das Geringste für die Arbeiter zu thun, diese nur zum Hass gegen die Arbeitgeber verleiten, um selbstsüchtige und anarchische Bestrebungen durchzusetzen. Durchdrungen von diesen Gesinnungen, glauben wir ruhig der nicht fern liegenden Zeit entgegenzusehen zu können, in welcher das Getriebe klarer durchschaut werden kann, und sich herausstellen wird, auf welcher Seite das Rechte liegt und wer das Wohl des Volkes ins Auge gefaßt hat.“

Es ist in der That höchst erfreulich, von diesen Gesinnungen Kenntniß zu erhalten, welche eine lebensfrische junge Schaar, die dem Handwerkerstande angehört, befeelt. Gebe Gott, daß solche in den weitem Kreisen aller Stände Verbreitung und überall diejenige Aufnahme und Anerkennung finden mögen, welche eine ehrenwerthe Gesinnung immer verdient. Mit ihnen im Herzen, ist Glück und Heil für unser Vaterland zu erwarten.